

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

KGS Planungsbüro Helk GmbH Kupferstr. 1 99441 Mellingen EINGEGANGEN

2 1. Aug. 2023

Ty

Bauamt

Bahnhofstraße 28 99510 Apolda

PF 1354 99503 Apolda

Telefon: 03644-540642 Telefax: 03644-540602 post.bauamt@wl.thueringen.de

Auskunft erteilt: Herr Herrmann

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

4296/re

28.06.2023

1/610/Her

642

16.08.2023

# Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Ettersberg

Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2023 beteitigen Sie das Landratsamt Weimarer Land als Träger öffentlicher Belange an dem o.g. Verfahren. Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir an die Fachämter unseres Hauses, deren Belange durch die Planung berührt werden, weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme aufgefordert. Diese werden im Folgenden gebündelt abgedruckt und sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweils angegebenen Sachbearbeiter.

### Bauamt

# Sachgebiet Bauordnung

Untere Bauaufsichtsbehörde:

(Auskunft erteilt: Hr. Herrmann | Tel.: 03644 540 642)

Die Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplans wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich begrüßt. Durch diesen ist es möglich, die angestrebte Art der Bodennutzung nachhaltig und sozial zu gestalten. Ferner bringt ein Flächennutzungsplan erhebliche Verfahrenserleichterungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit sich.

Wie in der Begründung zum Vorentwurf entsprechend erwähnt, hat sich der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bitte beachten Sie dahingehend in der weiteren Erarbeitung die derzeitige Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sowie den aktuell in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplan Windenergie für Mittelthüringen.



Bankverbindungen Sparkasse Mittelthuringen IBAN, DE03 8205 1000 0501 0039 16 BIC, HELADEFIWEM

VR Bank Weimar eG IBAN\_DE70 8206 4188 0002 1011 57 BIC\_GENODEF1WE1 Elektronischer Zahlungsverkehr: E-Mail {PDF} rechnung@wt.thueringen.de E-Rechnung (xmt): https://xrechnung-bdr de Leitweg-ID 16071000-0001-82



Bauamt

Zur Untersetzung der im Vorentwurf neu ausgewiesenen Wohnbauflächen wurde eine Wohnbauflächenbedarfsermittlung mit dem Planungshorizont bis 2035 erstellt. Als Erhebungsgrundlage diente die Bautätigkeit der letzten zehn Jahre. Es wird bezugnehmend auf die Berechnung der durchschnittlichen Baufertigstellungen pro Jahr (S.14 Wohnbauflächenbedarfsermittlung) darauf hingewiesen, dass der Ausreißer-Wert von 44 Baufertigstellungen im Jahr 2015 aus der Stichprobe zu entfernen ist. Andernfalls wäre eine Normalverteilungsannahme für den Durchschnittswert nicht gegeben.

Exkludiert man den Wert aus der Berechnung erhält man einen Mittelwert von 2,48 WE/1.000 EW pro Jahr und folglich einen Bedarf an Wohneinheiten bis 2035 von 214 statt 245. Dies entspräche einer Minderung von etwa 13 %. Die Wohnbauflächenausweisungen haben sich an der Zahl von 214 Wohneinheiten zu orientieren. Des Weiteren sind sämtliche Flächenausweisungen auf ihre Lage außerhalb von Vorranggebieten zu reduzieren.

Insgesamt gilt es zu betonen, dass eine Prognose auf Basis der Bautätigkeiten der letzten Jahre in Verbindung mit dem in Kapitel 2.3.1 errechneten Wohnungsüberschuss von 322 Wohnungen als nicht fundiert zu bezeichnen ist.

Zwar mag es sein, dass die Gemeinde dem Szenario der Negativprognose gezielt entgegensteuern will und Prognosen nicht zwangsläufig die Zukunft beschreiben, sondern lediglich ein mögliches Szenario dieser darstellen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass Gemeinden – unabhängig davon wie negativ deren Bevölkerungsprognose ist – entgegensteuernd immer zu einer positiven Prognose kommen könnten. Dies kann jedoch nicht das Ziel einer bedarfsgerechten Raumentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das 30ha-Ziel der Bundesregierung sein.

Auf Seite 17 der Begründung wird an mehreren Stellen fälschlicherweise von der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße gesprochen. Um Irreführungen bei Lesern zu vermeiden wird um eine Korrektur gebeten. Ferner wird auf S. 120 der Begründung für die Potenzialfläche Gr2 Wohngebiet "Kleinobringer Straße" ein anteiliger Geschosswohnungsbau als Entwicklungsziel angestrebt. Diese Aussage deckt sich jedoch nicht mit den derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf und ist entsprechend zu überarbeiten

Abschließend ergehen einige Hinweise für die Wohnbauflächenausweisung H01 in Hottelstedt. Die gegenständliche Fläche lag im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windmühle" in Hottelstedt. Die Aufhebungssatzung dieses Bebauungsplans wurde mit Bekanntmachung vom 19.07.2022 rechtswirksam. Die Gemeinde begründete die Aufhebung mit dem Wunsch, die Entwicklung von Wohnbauflächen in den von ihr gewünschten Schwerpunktgemeinden zu konzentrieren. Die Neuausweisung im Vorentwurf kann folglich nicht nachvollzogen werden. Auch mit Blick auf die rechtlich hochvolatile Situation bezüglich des Normenkontrollantrags gegen die Aufhebungssatzung sowie mehrerer Widersprüche zu ergangenen Bescheiden scheint eine Wohnbauflächenausweisung an dieser Stelle sich womöglich negativ (i. S. d. Gemeinde) auf den Ausgang dieser Rechtsverfahren auszuwirken. Es wird mit Nachdruck empfohlen, die Fläche Ho1 ersatzlos zu streichen.

In der Begründung zum Vorentwurf wird auf den Flächennutzungsplan der ehemals selbstständigen Gemeinde Hottelstedt eingegangen. Für diesen liegt laut unserer Aktenlage kein Nachweis der Rechtskraft (Bekanntmachungsnachweis) vor. Wir bitten um Übersendung einer entsprechenden Kopie.

Untere Denkmalschutzbehörde: (Auskunft erteilt: Fr. Kula | Tel.: 03644 540 226)

Die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologische Denkmalpflege (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) liegt vor.



Bauamt

Mit Schreiben vom 07.07.2023 (PE) äußert sich der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege des TLDA zur vorgelegten Planung der Gemeinde Am Ettersberg "Entwurf Flächennutzungsplan Gemeinde am Ettersberg" wie folgt:

"...mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Am Ettersberg bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände. Die bekannten archäologischen Denkmale der einzelnen Gemarkungen sind in die Planunterlagen übernommen worden. Folgeplanungen auf Grund des FNP sind uns dennoch jeweils zur Stellungnahme als TöB einzureichen...."

### Bauverwaltung

(Auskunft erteilt: Hr. Gomoll | Tel.: 03644 540 631)

Seitens des Bauamtes, SB Straßen-, Tief- und Ingenieurbau sind in den nächsten Jahren die nachfolgenden Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Am Ettersberg geplant:

1. Kreisstraße K304 Erneuerung der K304 zwischen Krautheim und Haindorf inkl. Brückenbauwerk (1.BA) und Bushaltestellen Bauausführung: vom 02.10.2023 bis 26.07.2023

Instandsetzung der Scherkondebrücke zwischen Haindorf und Krautheim (2.BA) geplante Umsetzung: 2024 bis 2026 (bisher HH-Mittel beantragt, aber nicht bestätigt)

- 2. Kreisstraße K303 Erneuerung der Kreisstraße K303 von der Kreisgrenze über Wohlsborn bis Sachsenhausen in mehreren Bauabschnitten (außer OD Wohlsborn) geplante Umsetzung: 2024 bis 2027 (bisher HH-Mittel beantragt, aber nicht bestätigt)
- 3. Kreisstraße K504 Erneuerung der Kreisstraße K504 in der OD Heichelheim geplante Umsetzung: 2024 bis 2026 (erste Planungsleistungen [Vermessung] wurden bereits beauftragt)

Abstufungen von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen und weitere investive Baumaßnahmen sind seitens des SB Straßen-, Tief- und Ingenieurbau zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

### Umweltamt

# Untere Naturschutzbehörde

[Auskunft erteilt: Fr. Monetha-Mund | Tel.: 03644 540 692]

Generell enthält der Vorentwurf noch keine aussagekräftigen, naturschutzrelevanten Planunterlagen. Diese sind in der weiteren Bearbeitung noch zu erstellen und, wie von Verfasser angegeben, in die weitere Entwurfsplanung einzuarbeiten. Folgende Hinweise können aber von unsere Seite schon zum Vorentwurf gegeben werden.

### Schutzgebiete:

Daasdorf bei Buttelstedt

Nördlich von Dassdorf bei Buttelstedt befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Fischteiche Daasdorf".



Bauamt

Dieser ist im Plan bisher nicht verzeichnet. Momentan ist dieses Schutzgebiet noch nicht digitalisiert und wird daher auch nicht in den gängigen Programmen angezeigt. Das Schutzgebiet ist noch mit in die Darstellungen und ggf. weiteren Prüfungen miteinzubeziehen. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Weimarer Land zur Verfügung gestellt werden.

### Allgemein:

Innerhalb der Planung wurden die Schutzgebiete, welche sich im Bereich der Gemeinde "Am Ettersberg" in Wort und Schrift dargestellt. Dabei ist uns aufgefallen, dass hier alle geschützten Landschafts-Bestandteile in der Plandarstellung als Flächennaturdenkmale dargestellt und bezeichnet wurden. Hierbei handelt es sich aber bei allen genannten um GLB's. Als Beispiel kann hier das GLB "Heichelheimer Ried" nordöstlich von Heichelheim genannt werden. Im Plan wir hier ein Flächennaturdenkmal dargestellt. Es handelt sich aber um ein GLB. Dies ist bei der weiteren Planung bitte noch zu korrigieren.

### Einzelne Maßnahmen:

Für die geplanten Bauflächen wurde innerhalb dieser Planung nur eine erste Betrachtung der Umweltauswirkungen vorgenommen. Gem. den Unterlagen (Umweltbericht/ Begründung Teil B) soll eine detaillierte Bewertung erst innerhalb der Entwurfsplanung vorgenommen werden. Eine gleichlautende Aussage gibt es unter anderem zu den Punkten: Allgemeine Auswirkungen, Planübergreifend sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Eingriffsbewertung. Eine sinnvolle Prüfung ist uns daher zum jetzigen Planungsstand nicht möglich und erfolgt nach Erarbeitung aller notwendigen naturschutzrelevanten Planunterlagen in der Entwurfsprüfung.

Innerhalb der detaillierten Betrachtung ist der Landschaftsplan Berlstedt Buttelstedt gem. § 2 Abs. 4 S.6 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB zwingend zu berücksichtigen. Sofern bei der weiteren Planung von den Festsetzungen bzw. Inhalten des Landschaftsplanes abgewichen wird, ist uns dies schlüssig und nachvollziehbar zu begründen.

# Kompensationsbedarf:

Der § 1a Abs. i.V.m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) legt fest, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen Ausgleichsflächen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen Bestandteil der Planung sind. Innerhalb der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist daher der Kompensationsbedarf nachvollziehbar und prüfbar zu ermitteln sowie die Flächen- und Maßnahmen darzustellen und entsprechende Festsetzungen zu treffen. Für die zukünftige Rechtssicherheit sind Kompensationsflächen mindestens im Verhältnis 1:3 zu ermitteln. Die Flächen sollten gleichfalls vorrangig in öffentlicher Hand sein. Gem. § 5 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) können Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, schon ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Insbesondere und Vorrangig vor anderen Maßnahmen sind für geplante Versiegelungsmaßnahmen Entsiegelungsmaßnahmen zu planen

Wünschenswert sind auch Anlagen von Feldrainen sowie Feldgehölzen in besonders ausgeräumten Ackerfluren zum Aufbau und zur Entwicklung eines Biotopverbundes sowie die Anlage/ Entwicklung von hochwertigen Grünlandflächen:

Für die Inanspruchnahme von Ackerflächen innerhalb von Schwerpunktgebieten des streng geschützten Feldhamsters sind ganz gezielt Maßnahmen zu deren Schutz als Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Als Beispiel sind hier besonders festgelegte, hamsterfreundliche Bewirtschaftungen einzelner Ackerflächen zu nennen.



Bauamt

#### Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich. Sofern sich aus der weiterführenden Entwurfsplanung durch die im Vorentwurf noch fehlenden naturschutzrelevanten Unterlagen weitergehende Forderungen, Erkenntnisse etc. ergeben, teilen wir dies innerhalb unsere Stellungnahme zum folgenden Entwurf mit.

### Untere Immissionsschutzbehörde

(Auskunft erteilt: Hr. Garbsch | Tel.: 03644 540 194)

Alle im Dokument "FNP Gemeinde Am Ettersberg: BEGRÜNDUNG – VORENTWURF" der KGS Planungsbüro Helk GmbH unter Punkt 2.9.6 genannten ansässigen Anlagen nach BImSchG sind bei der Umsetzung nach Bestandsschutz zu beachten.

Den Ausführungen des Punktes "2.9.6 LÄRM- UND IMMISSIONSSCHUTZ" schließt sich die Untere Immissionsschutzbehörde an und entsprechende Grenzwerte sind zu beachten.

Bei der Errichtung einer PV-Anlage sind Umweltauswirkungen zu begrenzen, welche u.a. durch kleinflächige Neuversiegelungen (Verankerung der Modultische durch Rammstützen, Errichtung notwendiger Nebenanlagen wie Trafostationen, zentrale Gleichrichter u.ä.) auftreten können. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Anlagen so zu errichten, dass erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

In Wohngebieten, an Straßen und im Bereich von Schienenverkehr können Reflexionen durch Photovoltaikanlagen unzumutbare Belästigungen darstellen oder sogar eine Gefahr für den fließenden Verkehr darstellen. Ein Blendgutachten wäre daher im Rahmen der Untersuchung sinnvoll. Die detaillierte Berechnung gäbe die Sicherheit, dass Reflexionen auf kritische Verkehrswege oder Anwohner ausgeschlossen werden können. Als Grundlage für ein Blendgutachten werden die geometrischen Abmessungen der Anlage herangezogen. Die Größe und Lage der Solaranlage sowie die Höhe und Ausrichtung der Modultische sind dazu ebenso erforderlich wie die Lage der Immissionspunkte. Maßnahmen wie Erhaltung der Grünbereiche aus Feldhecken und Büschen werden ebenfalls als wirksame Methode gesehen, um Blendungen zu vermeiden.

Eine weitere Möglichkeit zur Blendreduktion kann eine einfache Änderung am blähen- oder Seitenwinkel der Solarmodule sein.

Alle o.g. Möglichkeiten sind bei der Untersuchung zu prüfen und abzuwägen.

### Untere Wasserschutzbehörde

[Auskunft erteill: Fr. Igney | Tel.: 03644 540 693]

Der Gewerbestandort W 24 Großobringen befindet sich wie die gesamte Ortslage Großobringen in einer Trinkwasserschutzzone III. Zwar ist die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten sowie auch eine diesbezügliche Bauleitplanung in einer Zone III nicht grundsätzlich verboten. Dennoch sollte aus Sicht der unteren Wasserbehörde auf eine Erweiterung des Gewerbegebietes verzichtet werden. Mindestens aber werden die Ansiedlungsmöglichkeiten eingeschränkt sein. Eine Baugenehmigung kann nur für mit den Schutzzielen vereinbare Gewerbebetriebe erteilt werden.

Die Ausweisung weiterer Wohngebiete erscheint hingegen vertretbar. Eine schutzzonengerechte Abwasserbeseitigung kann in Großobringen durch den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen des AZV Nordkreis Weimar gewährleistet werden. Dies gilt gleichermaßen für das neue Wohngebiete Sa 1 "Mühlgasse" in Sachsenhausen.

Die Ausweisung der Mischgebietsfläche Sa 2 "An der Scherkonde" in Sachsenhausen wird hingegen durch die untere Wasserbehörde abgelehnt. Die Fläche befindet sich nur ca. 130 m entfernt vom aktuell genutzten Trinkwasserbrunnen des WZV Weimar in einer (geplanten) Schutzzone II.



Bauamt

Der Beschluss zur Festsetzung selbiger ist zwar aus formal rechtlichen Gründen ungültig. Es bedarf somit eines neuen Verwaltungsverfahrens, um die Schutzzone II korrekt festzusetzen. Da der Tiefbrunnen nach derzeitigem Sachstand weiterhin für die Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden soll, ist damit zu rechnen, dass dies erfolgen wird. Die untere Wasserbehörde geht deshalb begründet davon aus, dass die Schutzbedürftigkeit des Gebietes weiterhin gegeben ist. Eine für neue Hochbauten in TWSZ II im Grundsatz erforderliche Befreiung nach §52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist für das Vorhaben aus genannten formal- juristischen Gründen zwar derzeit nicht erforderlich. Gemäß §52 Abs. 2 WHG kann die untere Wasserbehörde aber in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen (hier: Untersagung) treffen, wenn anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Eine Bebauungsverdichtung/-erweiterung in diesem Bereich ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde zu vermeiden. Die Mischbaufläche Sa 3 "Hintergasse" liegt knapp außerhalb des für die Festsetzung einer Schutzzone II vorgesehenen Gebietes. Ändern könnte sich die Situation nur, sofern die Brunnen perspektivisch wegen des nachteiligen Einflusses der Landwirtschaft auf die Wasserqualität aufgegeben und die Schutzgebiete aufgehoben bzw. nicht erneut festgesetzt würden.

Es ergehen folgende redaktionelle Hinweise:

Auf Seite 48 des Umweltberichts und auf Seite 97 der Begründung wird bezüglich von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf §10 der Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS verwiesen. Selbige wurde 2017 durch die nunmehr bundesweit gültige Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV ersetzt. Der Verweis müsste sich demzufolge nun auf den §49 AwSV richten.

Auf Seite 97 der Begründung wird bezüglich übergeleiteter Trinkwasserschutzgebiete auf §130 ThürWG verwiesen. Diesen gibt es mit der Fassung des ThürWG aus 2019 nicht mehr. Sie gelten nunmehr fort gemäß §79 ThürWG i.V.m. §106 WHG

Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist der Abwasserzweckverband Nordkreis Weimarer Land. Der Istzustand der Abwasserbeseitigung und die Investitionsplanung des Verbandes werden ausführlich dargestellt.

Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 sieht für das Verbandsgebiet mehrere Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung vor, die meisten dienen der Phosphorreduktion an den Kläranlagen. Abweichungen in der Investitionsplanung sind in der Regel mit der Fördermittelgabe begründet und ggf. nochmal mit dem Zweckverband zu erörtern.

Auf Seite 97 der Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass der Speicher Heichelheim zu den in Anlage 4 zum ThürWG aufgelisteten "herrenlosen" Speichern gehört. Die Unterhaltungspflicht für diesen nimmt gemäß §33 Abs. 3 ThürWG ebenfalls die Thüringer Fernwasserversorgung für das Land wahr.

Die relevanten Fließ- und Stillgewässer werden umfassend dargestellt, auch die im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 enthaltenen Maßnahmen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung auf dem Gemeindegebiet (Gramme/Vippach).

Im Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 ist als Maßnahme Nr. 7793 die Sanierung der Talsperre Großbrembach vorgesehen, welche größtenteils im Gemeindegebiet Am Ettersberg liegt,



Bauamt

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Auskunft erteilt: Hr. Unruh-Harder | Tel.: 03644 540 696)

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt der Planung ohne Anregungen und Bedenken zu. Eine Übersicht der im Thüringer Altlasteninformationssystem geführten Altablagerungen bzw. Altstandorte wurde mit SN vom 05.08.2021 (AZ UAB:II/UA/Ma-FNP\_Ett-1/21) als Shape-Datei übermittelt und im Beiplan 2 Maßnahmen und Altlastenverdachtsflächen eingepflegt.

### Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

### SG Wirtschaftsförderung

(Auskunft erteilt: Fr. Austen | Tel.: 03644 540 685)

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung hat keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde am Ettersberg.

#### Breitband:

(Auskunft erteilt: Hr. Grolms | Tels: 03644 540 655)

Das Sachgebiet Breitband hat keine Einwände oder Bedenken gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Ettersberg. Im Punkt 2.7.6 der Begründung sind die aktuelle und zukünftige Breitbandversorgung dargestellt.

#### SG Tourismus

(Auskunft erteilt: Fr. Thomas | Tel.: 03644 540 687)

Bezüglich der Datenabfrage vom 28.06.2023 zum vorliegenden Vorentwurf "Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Ettersberg" hat das Sachgebiet Tourismus eine wesentliche Änderung - Die Maßnahme wurde in die Stellungnahme vom 10.08.2021 mit grün dargestellt (siehe Anlage):

Die ursprünglich auf Grundlage der Kreistagsbeschlüsse Nr. 176-XVI/2017 vom 27.04.2017 und Nr. 2017-XXI/2017 vom 07.12.2017 vorgesehene Radverbindung von Sachsenhausen nach Großobringen entfällt auf Grund nicht zur Verfügung stehender Flächen vollständig!

Der Kreis Weimarer Land plant auf Grundlage der Kreistagsbeschlüsse Nr. 176-XVI/2017 vom 27.04.2017 und Nr. 2017-XXI/2017 vom 07.12.2017 im Planbereich der Gemeinde Am Ettersberg derzeit nur noch die Baumaßnahmen einer Radverbindung vom Bärenhügel bei Wohlsborn nach Liebstedt sowie eine Radwegverbindung von Kleinobringen nach Ettersburg.

Die Umsetzung Bärenhügel bei Wohlsborn nach Liebstedt ist frühestens ab 2025 geplant. Die Verbindung (blau) kann der Übersicht anbei entnommen werden. Durch diesen Abschnitt können verschiedene Anbindungen geschaffen werden, u.a. an den Laura-Radweg, an den Kreis Sömmerda und den Ilmtal-Radweg.

Die bauliche Umsetzung von Kleinobringen nach Ettersburg ist frühestens für das Jahr 2026 vorgesehen. Da hierzu noch keine Planunterlagen vorliegen, finden Sie den rotmarkierten Abschnitt ebenfalls anbei im Auszug vom Radroutenplaner Thüringen.

Den Planungsstand des neuen Radverkehrskonzeptes für den Kreis Weimarer Land finden Sie aktuell unter nachstehendem QR-Code:





Die Verfügbarkeit des vollständigen RVK ist derzeit für November 2023 geplant.

Weitere Informationen zum Rad- und Wanderwegenetz in der Planregion finden Sie unter:

http://radservice.radroutenplaner.thueringen.de/rrp/th/cqi?view=648001,5629476,688877,5666244

https://www.thueringenforst.de/erholungswegekarten/Weimar\_Nord.html

https://www.thueringenforst.de/erholungswegekarten/Weimar\_Nordwest.html

### Schulverwaltungsamt

(Auskunft erteilt: Fr. Schwikal | Tel.: 03644 540 411)

Die im Entwurf des Flächennutzungsplan der Landgemeinde Am Ettersberg befindlichen staatlichen Schulen erfahren im Planungszeitraum des Schulnetzplans für den Kreis Weimarer Land von 2017/18 bis 2027/28 (siehe Anlage) insofern Änderungen, als dass abweichend vom genehmigten Schulnetzplan und der Satzung über die Schulbezirke zum Schuljahr 2023/24 folgende Änderung eintritt:

Auszug aus dem Entwurf des Bescheides des TMBJS:

....am 21. Juni 2023, erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) folgenden

#### Bescheid:

- Zu der Verlegung des Schulstandorts für das Lyonel-Feininger Gymnasium Staatliches Gymnasium Buttelstedt/Mellingen, Schulteil Buttelstedt, an den Standort Am Ettersberg/OT Berlstedt, zum Schuljahr 2023/2024, wird das Einvernehmen erklärt.
- Zu der Aufhebung der Erprobungsphase für das genehmigte Filialmodell für die Staatliche Regelschule Buttelstedt, Filialschulteil Aktiv-Schule "An der Via Regia" Berlstedt, und der Zusammenführung am Standort der bisherigen Stammschule Staatliche Regelschule Buttelstedt "Lindenschule" Buttelstedt zum Schuljahr 2023/2024 wird das Einvernehmen erklärt.

Der Bescheid liegt aktuell nur im Entwurf vor-

Ansonsten ist festzustellen, dass die gegenwärtigen Anschriften der Schulen (lt. Satzung über die Schulbezirke) nicht mehr stimmen.

Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule "Gustav Steinacker" Buttelstedt, Volkmarsener Platz 1, 99439 Am Ettersberg OT Buttelstedt, umfasst die Stadt Buttelstedt mit deren Ortsteilen Nermsdorf, Daasdorf und Weiden sowie die Gemeinden Großobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen und Wohlsborn, Krautheim mit Ortsteil Haindorf und die Gemeinde Schwerstedt.



Bauamt

Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Berlstedt, Hauptstraße 28, 99439 Am Ettersberg OT Berlstedt.

Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule "Am Lindenkreis" Buttelstedt, Volkmarsener Platz 1, 99439 Am Ettersberg OT Buttelstedt, umfasst die Stadt Buttelstedt mit deren Ortsteilen Nermsdorf, Daasdorf und Weiden sowie die Gemeinden Großobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen und Wohlsborn, Krautheim mit dem Ortsteil Haindorf und die Gemeinde Schwerstedt. Hinzu kommt zu diesem Schulbezirk künftig ab SJ 23/24 der Schulbezirk der Regelschule Berlstedt It. Schulnetzplan.

Der gymnasiale Standort der des Lyonel-Feininger-Gymnasiums in Berlstedt wird lauten: Hauptstraße 28, 99439 Am Ettersberg OT Berlstedt.

Der Flächennutzungsplan weist bis 2035 die Notwendigkeit zur Errichtung von ca. 235 WE für das Plangebiet aus.

Es sollte bei einer Vergrößerung von Wohnungsbauflächen und Industrie-/Gewerbeflächen zwingend darauf geachtet werden, dass damit folgerichtig auch die Erweiterung von Bildungseinrichtungen (Kindertagestätten und Schulen) in den Flächennutzungsplan dieser Kommune Berücksichtigung finden muss.

Jugend- und Sportamt

(Auskunft erteilt: Hr. Winter | Tel.: 03644 540 540)

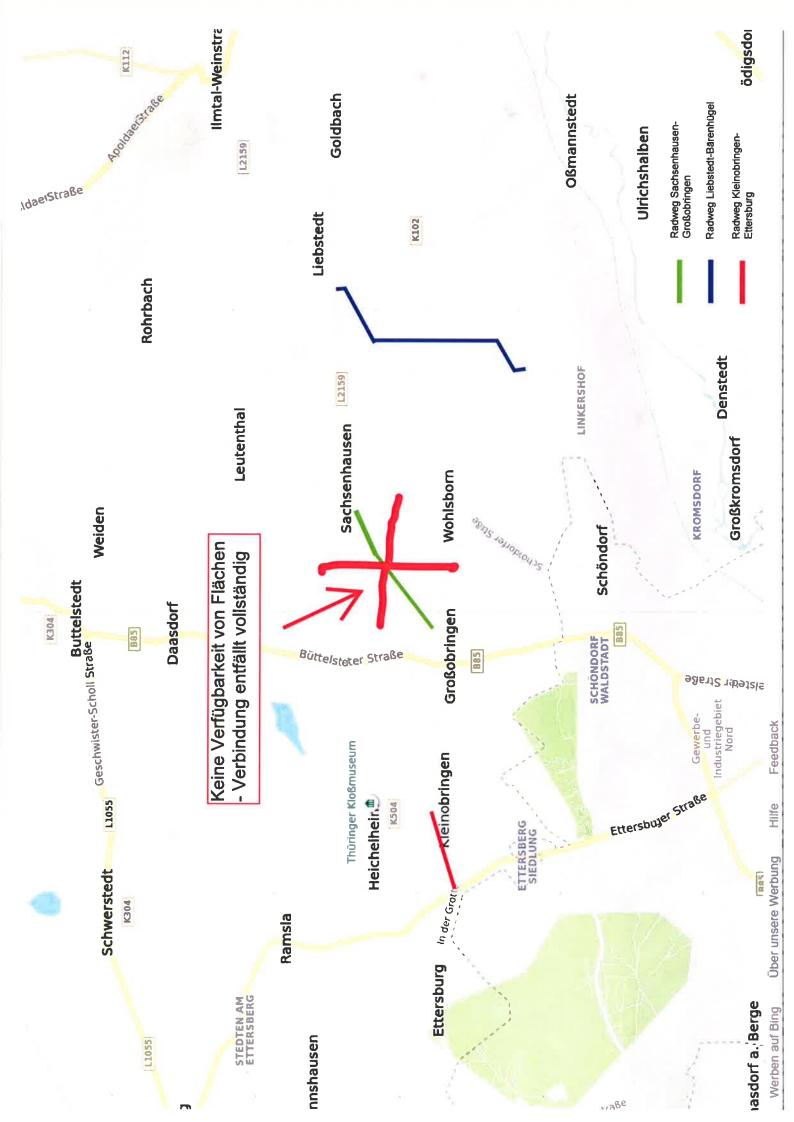
Seitens des Jugend- und Sportamtes sind keine Belange berührt.

Freundliche Grüße

U. Sokoll Amtsleiter

Anlage

Radwedeplanungen in der Gemeinde Am Ettersberg Schulnetzplan für den Kreis Weimarer Land von 2017/18 bis 2027/28



# Schulnetzplan für den Kreis Weimarer Land von 2017/18 bis 2027/28

# Inhalt

1. Ziel des Schulnetzplanes	. 1
2. Grundlagen der Schulnetzplanung	. 2
3. Allgemeine Entwicklungstendenzen an staatlichen Schulen	. 5
4. Beschlüsse für die Entwicklung der Schulen im Kreis Weimarer Land im Planungszeitraum	9
5. Festlegung der Schulbezirke	
6. Bemerkungen	16
7. Abkürzungsverzeichnis	17

# 1. Ziel des Schulnetzplanes

Im Planungszeitraum ist durch den Kreis Weimarer Land ein regional ausgeglichenes Angebot an leistungsfähigen Schulen, der erforderliche Schulraum mit einer pädagogisch und ökonomisch vertretbaren Betriebsgröße und die dazu erforderliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Bei den Entscheidungen für oder gegen Schulstandorte im Landkreis stehen die vorhandenen schulischen Einrichtungen und Gebäude im Vordergrund. Durch die Größe und Kapazität der Schulgebäude ist die Betriebsgröße für eine Schule in den meisten Fällen vorgegeben.

Bei der Festlegung des Bedarfs und der Gestaltung des Schulangebotes werden durch den Schulträger folgende wesentliche Größen Beachtung finden:

- die Schülerzahlen und
- ein kommunal ausgeglichenes Bildungsangebot.

Dabei werden die tatsächlichen Schülerzahlen und die Prognose des Schüleraufkommens der nächsten Jahre bei der künftigen Standortplanung abgewogen. Eine optimale Schulstandortverteilung im gesamten Kreis Weimarer Land ist erklärtes Ziel. Schulstandorte sind wesentliche Faktoren für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der zentralen Orte.

Auf Antrag der Stadt Apolda sollte die Schulträgerschaft der Schulen der Stadt Apolda auf den Kreis Weimarer Land übertragen werden. Nach Abschluss der Verhandlungen zu den Rahmenbedingungen der Schulträgerübertragung wurden entsprechende Beschlüsse des Kreistages (Beschluss-Nr. 126-X/2016 und 129-XI/2016) sowie der Stadt Aplda (Beschluss-Nr. SR-261/16) gefasst.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit Bescheid an die Stadt Apolda vom 11.10.2016 der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis zum 01.01.2017 zugestimmt.

# 2. Grundlagen der Schulnetzplanung

# 2.1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

Im Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8 und 34 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) ist folgendes festgelegt:

# § 41 Schulnetzplanung

- (1) Schulnetzpläne werden von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Die Schulträger berücksichtigen bei ihrer Planung das örtliche Angebot von Schulen in freier Trägerschaft. Die Pläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. In die Pläne müssen die Möglichkeiten der Kooperation von Förderschulen mit anderen Schularten und Schulformen aufgenommen werden. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.
- (2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht. Die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) sowie die Grundsätze der Klassen- und Kursbildung werden durch Richtlinien des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestimmt.
- (3) Die Schulnetzplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen. Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetz- und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.
- (4) Für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz gilt: Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6 a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3 a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.
- (5) Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.
- (6) Die Schulnetzpläne können hei den Schulträgern, für deren Gebiet sie gelten, eingesehen werden.
- 2.2 Gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kultusministeriums zur Schulnetzplanung der allgemeinbildenden Schulen

2006 wurde eine Empfehlung des Thüringer Kultusministeriums (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nummer 1/2006) veröffentlicht, in dem im Wesentlichen die Hinweise

gegeben wurden, die dem Schulnetzplan für den Kreis Weimarer Land 2027/28 ff. zu Grunde gelegt werden. Neuere Empfehlungen wurden bisher nicht veröffentlicht.

# Ziele der gemeinsamen Empfehlungen zum Schulnetzplan

Die gemeinsamen Empfehlungen sollen dazu beitragen, dass in allen Regionen Thüringens ein Schulnetz besteht, durch das ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot unterbreitet wird. Durch die äußeren Schulbedingungen soll ein Rahmen geschaffen werden, der die Entwicklung von eigenverantwortlichen Schulen sowie die erfolgreiche Umsetzung der Thüringer Vorhaben zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ermöglicht.

Die Belastung der Schüler durch den Schulweg soll unter Beachtung der territorialen Gegebenheiten und verkehrstechnischen Anbindungen so gering wie möglich gehalten werden. Die langfristige Entwicklung der Schülerzahlen ist zu beachten. Örtliche Gegebenheiten, wie zum Beispiel die Einbindung in das Netz des öffentlichen Nahverkehrs, Sanierungsbedarf sowie Auslastung von Raumkapazität können Berücksichtigung finden.

# Größe der Schulen und Entfernungen zum Schulstandort

Die folgenden Angaben zur Anzahl von Klassen bzw. Kursen erscheinen für einen geordneten Schulbetrieb mindestens erforderlich:

Schulart	Mindestzahl Schüler pro Jahrgangsstufe	Mindestzahl Klassen	max. Entfer- nung zwischen Wohnort/Woh- nung u. Schul- standort in km	max. Zeit für den Schulweg in Minuten
Grundschule	- 15	4	8	2 × 30
Regelschule	36	pro Jahrgangs- stufe eine auf den Hauptschul- und eine auf den Realschulab- schluss bezo- gene Klasse	16	2 × 45
Gymnasium	60	In der Eingangsstufe mindestens zwei Klassen; in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe drei parallele Stammkurse	25	2 × 60
Regionale Förderzentren			25	2 × 60

In Förderzentren soll in den Bildungsgängen der Grundschule, der Regelschule und der Lernförderung die Bildung jeweils von so vielen Klassen möglich sein, wie der Bildungsgang Klassenstufen enthält. Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung soll die Bildung von jeweils einer Klasse in der Unter-, Mittel-, Ober-und Werkstufe möglich sein.

Die in der Tabelle genannten Entfernungen zwischen Wohnort/Wohnung und Schulstandort oder die Zeiten für den Schulweg sollen möglichst nicht überschritten werden.

### 2.3 Schulbezirke

Schulbezirke werden laut § 14 ThürSchulG für jede Grundschule und jede Regelschule vom Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt. Alle Kinder, die bis zum 01.08. des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. In der Schulnetzplanung wurden für Grundschulen und Regelschulen Schulbezirke festgelegt (s. 5. Festlegung der Schulbezirke).

Schulbezirke dienen vorrangig als Steuerungselement und garantieren Planungssicherheit vor allem für die Auslastung von Schulen und die Schülerbeförderung. Schülerströme können auf deren Grundlage rechtswirksam und effektiv gesteuert werden. Sie gewährleisten, dass alle Kinder und Jugendlichen wohnortnah und unabhängig ihres sozialen Hintergrundes unterrichtet werden. Ungeachtet der Schulbezirke haben die Eltern die Möglichkeit, einen anderen Schulstandort zu wählen, weil besondere pädagogische oder soziale Gründe vorliegen. In diesem Fall ist ein Gastschulantrag zu stellen.

# 2.4 Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land

Weitere wichtige Grundlage des Schulnetzplans ist die "Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land" vom 08.04.2004 (Amtsbl. 05/04), geändert durch "1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land" vom 26.04.2005 (Amtsbl. 04/05) und "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land" vom 08.05.2008 (Amtsbl. 04/08). Dort erfolgt eine Kostenregelung für Schüler mit Wohnsitz im Kreis Weimarer Land zur Fahrtkostenrückerstattung für den Schulweg bzw. für die Nutzung einer Schülerjahreskarte.

Schüler bzw. Eltern mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes müssen sich selbst mit dem jeweiligen Schulverwaltungsamt am Wohnsitz in Verbindung setzen und einen Antrag auf Kostenerstattung stellen.

# 2.5 Geburten- und Schülerzahlenentwicklung

Eine weitere Grundlage ist die Entwicklung der Geburten- und Schülerzahlen, untergliedert nach Schulbezirken und Einzugsbereichen der jeweiligen Schulstandorte. Die statistischen Daten, auf deren Grundlage die Planung erarbeitet wurde, beruhen auf Meldungen der Einwohnermeldeämter, die jährlich abgefordert werden. Dabei werden jeweils die Kinderzahlen der letzten drei Geburtsjahrgänge abgefragt. Die Einwohnerstatistik ist nicht gleich der Geburtsjahrgangsstatistik, da sie durch Zuzug bzw. Wegzug beeinflusst wird. Geringfügige Veränderungen bis zum Tag der Einschulung sind daher immer möglich. Dem hier vorgelegten Schulnetzplan liegen die Meldungen des Jahres 2015 zu Grunde. Kinder des Geburtsjahrgangs 2014/15 werden im Jahr 2020/21 eingeschult, dies wäre die Mindest-Gültigkeitsdauer des Schulnetzplans. Da mit einem drastischen Rückgang der Geburtenzahlen in den nächsten Jahren nicht zu rechnen ist, plant das Schulverwaltungsamt bis zum Jahr 2027/28.

# 3. Allgemeine Entwicklungstendenzen an staatlichen Schulen

In den Jahren 1998 bis 2014 hat sich die Thüringer Bevölkerung um rund 12 % verringert, im Durchschnitt der Landkreise rund 15 % und im Kreis Weimarer Land um 11 %.

Die Statistiken des Thüringer Landesamtes für Statistik schließen die Einwohner der Stadt Apolda ein, sodass die unter Allgemeines aufgezeigten Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung auch nach der Übernahme der Schulträgerschaft von der Stadt Apolda weiterhin Gültigkeit haben.

Gebietsstand	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2006	31.12.2014
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2006	31.12.2014
Bevölkerung insgesamt ( Pe	ersonen)			
Weimarer Land	91790	91937	87399	81641
Thüringen	2462836	2449082	2311140	2156759
kreisfreie Städte	575319	571921	557853	550487
Landkreise	1887517	1877161	1753287	1606272
erstellt am 29.03.2016 14:49 Uhr Copyright © Thüringer Landesan für Statistik, Europaplatz 3, 9909 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt Verlust in % WL Verlust in % TH	nt	100% 99%	95% 94%	89% 88%

# 3.1 Entwicklung der Schülerzahlen im Kreis Weimarer Land an Schulen der Primar- und Sekundarstufen

Die Zahl der Schüler in den Grundschulen des Kreises Weimarer Land hat sich in der Zeit von 1993/94 - 2000/01 dramatisch verringert, hat sich aber in den darauffolgenden Jahren wieder erholt und auf mittlerem Niveau stabilisiert. Die bisher bekannten Kinderzahlen lassen weiterhin eine kontinuierliche Entwicklung erwarten.



Quelle: Schulverwaltungsamt Weimarer Land, ohne Stadt Apolda

Auch die Auswertung der Statistiken des Thüringer Landesamtes für Statistik unterstützt diese Ansicht. Im Betrachtungszeitraum dieses Schulnetzplans entwickelt sich die Bevölkerung im Kreis Weimarer Land in der Altersgruppe von 0 bis unter 20 Jahren annähernd stabil (2014: 13.887; 2025: 13.990), obwohl in der Summe aller Landkreise die Vergleichsgruppe deutlich zurückgeht (2014: 249.000; 2025: 243.613). Die längerfristige Prognose zeigt zwar auch eine Abnahme dieser Altersgruppen im Weimarer Land, aber doch abgeschwächt gegenüber den übrigen Landkreisen. Als Grund für diese mäßige Abnahme dürfte die günstige Lage rund um die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar und Jena anzunehmen sein.

# Voraussichtliche Bevölkerung 2014\*), 2025 und 2035 nach ausgewählten Altersgruppen und Kreisen ( am 31.12. des jeweiligen Jahres )

### in Thüringen

#### \*) aktueller Bevölkerungsstand

Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung ( rBv )

Bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Am 3.11.2015 wurden die Ergebnisse der 1. rBv vom Kabinett als maßgebliche Planungsgrundlage für Planungen der Landesbehörden des Freistaats Thüringen mit einem Planungshorizont bis einschließlich 2035 festgelegt.

Gebietsstand: 31.12.2013

Kreisfreie Stadt	0 bis	unter 20	Jahre	20 bis	unter 65	Jahre	65 Ja	hre und	mehr
Landkreis	2014")	2025	2035	2014*)	2025	2035	2014")	2025	2035
Land	Personen								
Weimarer Land	13887	13990	11918	49990	40471	33823	17764	22916	25926
Thüringen	335296	342669	307172	1303733	1078155	922910	517730	603541	645015
kreisfreie Städte	86296	99056	101247	336854	314545	299216	127337	144479	152890
Landkreise	249000	243613	205925	966879	763610	623695	390393	459062	492126

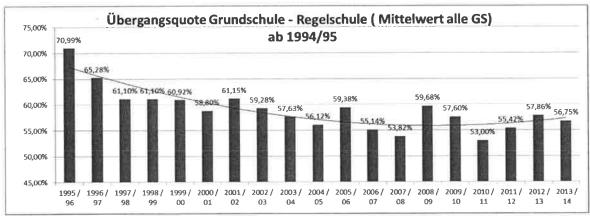
erstellt am 29.03.2016 14:35 Uhr

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

Gegenüber früheren Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung zeichnet sich eine etwas günstigere Situation ab.

Die bisher bekannten Einschulungszahlen für die staatlichen Grundschulen im Kreis Weimarer Land reichen bis 2020/21 aus, um die Klassenbildung mit mindestens 15 Schülern sicherzustellen. Es gibt nur zwei Ausnahmen, die in einzelnen Jahrgängen untermaßig sein können: die Grundschule Kromsdorf/Oßmannstedt und die Grundschule Tannroda. Unterstellt man, wie oben dargelegt, annähernd gleiche zukünftige Kinderzahlen, reichen die Einschulungszahlen bis 2027/28 aus, um die Grundschulen sicher halten zu können.

Der Erhalt der Grundschule in Tannroda (Stadt Bad Berka) muss mit der Entscheidung für einen Neubau in Bad Berka später entschieden werden. Die Grundschule in Kromsdorf liegt im Einzugsgebiet der Stadt Weimar und unterliegt wahrscheinlicher der demographischen Entwicklung der Stadt Weimar, der Standort erscheint daher genügend sicher bis 2027/28.



Quelle: Schulverwaltungsamt Weimarer Land

Zeitversetzt zu den Grundschulen entwickeln sich die Schülerzahlen der Sekundarstufe, d. h. an staatlichen Regelschulen und Gymnasien. Bei gleich bleibenden Geburtsraten bleiben damit auch die weiterführenden Schulen gleichmäßig mit Nachwuchs versehen, die Übergangsquoten zu Regelschulen bzw. Gymnasien schwanken stark zwischen den einzelnen Jahrgängen. Ob sich die leichte Tendenz zum verstärkten Verbleib an Regelschulen verstetigt, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schulnetzplans nicht abschätzbar.

Es ist anzunehmen, dass ortsnahe Regelschulen bevorzugt werden, wenn die Entfernung zum nächstgelegenen Gymnasium steigt, zumal ein Wechsel in die gymnasiale Oberstufe nach erfolgtem Realschulabschluss möglich ist.

Eine Zusammenlegung von Regelschulen ist im Zeitraum bis 2027/28 nicht geplant. Entweder würden die Fahrtzeiten/Entfernungen zu lang oder die Immobilien sind nicht so groß, dass die Aufnahme einer zweiten Schule möglich wäre. Insbesondere unter dem Aspekt einer inklusiven Beschulung und Differenzierung innerhalb der Jahrgänge können auch an Regelschulen nur schwerlich noch die Schülerzahlen unterrichtet werden, die in den neunziger Jahren unterrichtet wurden.

### 3.2 Staatliche Berufsbildende Schulen

In den berufsbildenden Schulen wirkt sich der Schülerrückgang insofern besonders stark aus, als zunehmend längere Verweildauern in den allgemeinbildenden Schulen festgestellt werden. Immer weniger Schüler wählen die Möglichkeit einer dualen Ausbildung. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schulnetzplanes hat das Land Thüringen auch einen Schulnetzplan für die berufsbildenden Schulen erstellt. In diesem Schulnetzplan ist der Standort Schwerstedt der Staatlichen Berufsbildenden Schule Schwerstedt/Apolda als Ausbildungsort von Landesfachklassen der Landwirtschaft fest eingeplant. Am Standort Apolda werden außer den Fächern Hauswirtschaft und Kfz.-Mechatroniker, Wahlschulformen und die Klassen in der Erstausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO/Fachpraktikerberufe ausgebildet.

Im Juli 2016 wurde mit dem Kreis Sömmerda vereinbart, eine gemeinsame Staatliche Berufsbildende Schule einzurichten, die an drei Standorten (Sömmerda, Schwerstedt, Apolda) Schüler in der dualen Ausbildung und der Erstausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO/Fachpraktikerberufe beschult. Die gemeinsame Vereinbarung wurde gleichlautend in beiden Kreistagen einmütig beschlossen.

#### 3.3 Staatliche Förderzentren

Die Schülerzahl in den Förderzentren im Kreis Weimarer Land hat sich drastisch reduziert. Das Land Thüringen versucht, über das Konzept einer inklusiven Beschulung möglichst viele Schüler in wohnortnahen Schulen zu beschulen.

Dennoch haben die beiden Förderzentren im Kreis Weimarer Land mit den Standorten in Apolda und Blankenhain weiterhin ihre Berechtigung. Sie sind für die besonderen Bedürfnisse ihrer Schüler eingerichtet. Am Förderzentrum Apolda wird an einem Konzept zur Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gearbeitet. Ein entsprechendes Konzept wurde im Kreistag beschlossen. Dieses Konzept schließt zurzeit Kinder mit mehrfacher Behinderung aus, da die baulichen Voraussetzungen nicht bestehen.

Am FÖZ Blankenhain findet der Unterricht nur noch im Haus Große Nonnengasse 22 A in Blankenhain statt. Der zur Verfügung stehende Raumplan ist ausreichend, um klassenstufenübergreifend Schüler vornehmlich der Klassen 5 - 10 zu unterrichten.

### 3.4 Freie Schulen

Im Kreisgebiet gibt es eine Freie Grundschule in Nohra, die Montessori Integrationsschule "Theodor Hellbrügge" der Aktion Sonnenschein Thüringen e.V. Dort werden in fünf Stammgruppen ca. 100 Schüler beschult.

In der Stadt Apolda ist seit 2010 die evangelische Grundschule in gemieteten Räumen des Gymnasiums "Bergschule" etabliert. Es handelt sich zurzeit um eine einzügige Grundschule mit ca. 85 - 90 Schülern. Schulträger ist die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland in Erfurt. Der Mietvertrag der evangelischen Grundschule endet am 30.06.2017, ein neuer Standort ist noch nicht bekannt.

# 4. Beschlüsse für die Entwicklung der Schulen im Kreis Weimarer Land im Planungszeitraum

### 4.1 Folgende staatliche Schulen erfahren im Planungszeitraum keine Änderung

Name und Anschrift Grundschulen	Name und Anschrift Regelschulen	Name und Anschrift Gymnasien	Name und Anschrift Förderzentren
Grundschule Bad Sulza Am Mühlacker 2 99518 Bad Sulza	Regelschule "Klosterberg" Friedensplatz 13 99438 Bad Berka	Marie-Curie-Gymna- sium Bad Berka Bergstraße 9 99438 Bad Berka	Staatliches regionales Förderzentrum Auf dem Angespanne 7 99510 Apolda
Grundschule Berlstedt Hauptstraße 28 99439 Berlstedt	Toskana-Schule Regelschule Bad Sulza Am Sportplatz 4 99518 Bad Sulza	Lyonel-Feininger- Gymnasium But- telstedt/ Mellingen Schulteil Buttelstedt Volkmarsener Platz 1 99439 Buttelstedt	Staatliches regionales Förderzentrum "Hans Bürger" Förderschwerpunkt Lernen Große Nonnengasse 22a 99444 Blankenhain

Name und Anschrift	Name und Anschrift Re-	Name und Anschrift	Name und Anschrift
Grundschulen	gelschulen	Gymnasien	Förderzentren
Grundschule Blankenhain	Regelschule Berlstedt	Lyonel-Feininger-	
Große Nonnengasse 22 a	Hauptstraße 30	Gymnasium But-	
99444 Blankenhain	99439 Berlstedt	telstedt/	
		Mellingen	
		Schulteil Mellingen	
		Umpferstedter	
		Str. 18 a	
		99441 Mellingen	
Grundschule "Steinacker"	Regelschule Blankenhain		
Volkmarsener Platz 1	ChrSpeck-Str. 2		
99439 Buttelstedt	99444 Blankenhain		
Grundschulverbund	Regelschule		
Großschwabh./Magdala	"Am Lindenkreis"		
Gartensiedlung 1	Volkmarsener Platz 1		
99441 Großschwabhausen	99439 Buttelstedt		
Grundschule "Grammetal"	Regelschule		
Schloßgasse 24	"Anna Sophia"		
99428 Isseroda	Große Gebind 20		
99428 Isseroda	99448 Kranichfeld		
Commission A Counting			
Grundschule "A. Sophia"	Regelschulverbund		
Große Gebind 20	Magdala/Großschwabh.		
99448 Kranichfeld	Lohmaer Str. 1		
	99441 Magdala		
Grundschule Mellingen	Regelschule "Wartenberg"		
Umpferstedter Str. 18 a	Weimarische Str. 42		
99441 Mellingen	99428 Niederzimmern		
Grundschule Niederzimmern	Regelschule Pfiffelbach		
Auf dem Zieche 5	Weimarer Str. 9		1
99428 Niederzimmern	99510 Ilmtal-Weinstraße		
	OT Pfiffelbach		
Grundschulverbund	Regelschule Wormstedt		
Oßmannstedt/Kromsdorf	Im Unterdorf 111		
Schulteil Oßmannstedt	99510 Saaleplatte OT		
Wielandstraße 15	Wormstedt		
99510 Ilmtal-Weinstraße			
OT Oßmannstedt			
Schulteil Kromsdorf	1		
Bei der Kirche 5			
99441 Kromsdorf			
Grundschule Pfiffelbach			
Weimarer Straße 9			
99510 Ilmtal-Weinstraße			
OT Pfiffelbach			
Grundschule Tannroda			
Schulstraße 2-4			
99448 Bad Berka			
OT Tannroda			
Grundschule Wormstedt			
Schulstraße 17 a			
99510 Saaleplatte			
OT Wormstedt			

Name und Anschrift	Name und Anschrift Re-	Name und Anschrift	Name und Anschrift
Grundschulen	gelschulen	Gymnasien	Förderzentren
Grundschule Wickerstedt			
Hauptstraße 49			
99518 Bad Sulza			
OT Wickerstedt			

## 4.2 Folgende staatliche Schulen erfahren im Planungszeitraum eine Änderung

Ab dem 01.01.2017 liegt die Schulträgerschaft für folgende Schulen neu beim Kreis Weimarer Land:

Name und Anschrift Grund-	Name und Anschrift Regel-	Name und Anschrift Gym-
schulen	schulen	nasium
Grundschule "G. E. Lessing"	Regelschule "Pestaloz-	Gymnasium "Bergschule"
Lessingstraße 30	zischule"	DrTheodor-Neubauer-
99510 Apolda	Bachstraße 23	Straße 10 A
	99510 Apolda	99510 Apolda
Grundschule "Christian Zim-	Regelschule "Werner Seelen-	
mermann"	binder"	
Werner-Seelenbinder-Str. 6	Werner-Seelenbinder-Str. 6	
99510 Apolda	99510 Apolda	
Grundschule "Am Schötener		
Grund"		
Friedrich-Engels-Straße 2		
99510 Apolda		
Grundschule "Herressen-		
Sulzbach"		
Schötener Straße 142		
99510 Apolda		

Am Standort der Bergschule ist vorgesehen, zukünftig den Standort der Staatlichen Berufsbildenden Schule in Apolda einzurichten. Nach Auszug der evangelischen Grundschule zum Ende des Schuljahres 2016/17 müssen die Räume für die Aufnahme der Berufsschüler umgerüstet werden. Damit steht zu Beginn des Schuljahres 2017/18 dort ausreichend Raum zur Verfügung, um eine ordnungsgemäße Beschulung der Berufsschüler am Standort Apolda abzusichern.

# Schulstandort Apolda

Die Entwicklung der ehemals städtischen Schulen in Apolda wird in den nächsten Jahren zu überarbeiten sein. Die Standorte können voraussichtlich erhalten werden, da das Schüleraufkommen ausreichend erscheint, das von einer Geburtenrate in Apolda von rund 160 bis 170 Schülern in den nächsten Jahren ausgeht. Die Grundschulen "Am Schötener Grund" und "G. E. Lessing" sind weitgehend saniert, die Schulgebäude der Grundschule Herressen-Sulzbach, Grundschule "Christian Zimmermann", Regelschule "Werner-Seelenbinder", Regelschule "Pestalozzi" und Gymnasium "Bergschule" haben deutlichen Sanierungsbedarf.

### Grundschule Bad Berka

Für die Grundschule in Bad Berka wurden im März 2016 und im Juli 2016 programmgemäß Förderanmeldungen an das TMIL gerichtet. Bis Oktober 2016 wurde der Neubau in Bad Berka nicht im Förderprogramm des Landes Thüringen für das Bewilligungsjahr 2017 "und

die beiden Folgejahre" eingeordnet. Ein Erweiterungsbau am alten Standort ist daher zu prüfen, da die Grundschule dringend Räume benötigt, um geordnet Unterricht organisieren zu können. Ein kompletter Neubau ist nur mit Landesförderung realisierbar.

## SBBS Schwerstedt/Apolda/Sömmerda

Zukünftig soll es eine gemeinsame staatliche berufsbildende Schule der Kreise Sömmerda und Weimarer Land mit drei Standorten (Schwerstedt, Apolda, Sömmerda) geben. Sitz der gemeinsamen Schulleitung ist Schwerstedt. Am Standort Schwerstedt ist keine Veränderung geplant. Dort werden die Landesfachklassen der Landwirtschaft ausgebildet.

Am Standort Apolda sollen die Benachteiligten-Ausbildung und die Hauswirtschaftsausbildung sowie die Wahlschulformen verbleiben. Der Verbleib des Berufsbildes Kfz-Mechatroniker ist zur Zeit nicht klar; gegen den Bescheid des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, der den Entzug des Berufsbildes zur Folge hat, hat der Landkreis Klage erhoben. Im Eilverfahren unterlag der Kreis Weimarer Land. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht läuft noch ohne Entscheidung. Nach Auffassung des TMBJS wurde im Schuljahr 2016/17 nicht die erforderliche Ausbildungszahl erreicht, sodass eine weitere Klage gegen die Nicht-Eröffnung der Klasse eingereicht wurde.

Der Verbleib der Benachteiligten-Ausbildung und der Wahlschulformen in Apolda ist nur bis zum Jahr 2017/18 gesichert. Die zukünftige Entwicklung steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Lehrplanüberarbeitung.

# 5. Festlegung der Schulbezirke

Neben der Stadt Apolda sind Ortsteile Apoldas zu beachten. Apoldas Ortsteile sind Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt.

- 5.1 Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen
- 5.1.1 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule "Am Hexenberg" Bad Berka</u>, Am Hexenberg 1, 99438 Bad Berka, umfasst die Stadt Bad Berka mit deren Ortsteilen Bergern, Gutendorf, Meckfeld, Schoppendorf und Tiefengruben sowie die Gemeinde Hetschburg.
- 5.1.2 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule Bad Sulza</u>, Am Mühlacker 2, 99518 Bad Sulza, umfasst die Stadt Bad Sulza mit deren Ortsteilen Sonnendorf und Auerstedt sowie die Gemeinde Großheringen mit deren Ortsteil Kaatschen-Weichau.
- 5.1.3 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule Berlstedt</u>, Hauptstraße 28, 99439 Berlstedt, umfasst die Gemeinde Berlstedt mit deren Ortsteilen Stedten, Ottmannshausen und Hottelstedt sowie die Gemeinden Ballstedt, Ettersburg, Ramsla, die Stadt Neumark und die Gemeinde Vippachedelhausen mit deren Ortsteil Thalborn. Ferner gehören zum Schulbezirk die Gemeinden Heichelheim und Kleinobringen.
- 5.1.4 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule Blankenhain</u>, Große Nonnengasse 22a, 99444 Blankenhain, umfasst die Stadt Blankenhain und deren Ortsteile Altdörnfeld, Drößnitz, Hochdorf, Keßlar, Krakendorf, Lengefeld, Lotschen, Meckfeld, Neckeroda, Neudörnfeld, Rettwitz, Rottdorf, Saalborn, Schwarza und Wittersroda.

- 5.1.5 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule "Gustav Steinacker" Buttelstedt, Geschwister-Scholl-Str. 1b, 99439 Buttelstedt, umfasst die Stadt Buttelstedt mit deren Ortsteilen Nermsdorf, Daasdorf und Weiden sowie die Gemeinden Großobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen und Wohlsborn, Krautheim mit Ortsteil Haindorf und die Gemeinde Schwerstedt.
- 5.1.6 Der Schulbezirk des Staatlichen Grundschulverbundes Großschwabhausen/Magdala, Gartensiedlung 1, 99441 Großschwabhausen, umfasst die Ortsteile Großlohma, Kleinlohma, Loßnitz, Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Söllnitz und Tromlitz der Stadt Blankenhain. Ferner gehören zum Schulbezirk die Stadt Magdala mit deren Ortsteilen Maina, Göttern und Ottstedt, die Gemeinde Döbritschen mit Ortsteil Vollradisroda, die Gemeinde Großschwabhausen mit den Ortsteilen Hohlstedt und Kötschau sowie die Gemeinden Hammerstedt, Kleinschwabhausen und Lehnstedt.
- 5.1.7 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule "Grammetal" Isseroda</u>, Schlossgasse 24, 99428 Isseroda, umfasst die Gemeinden Bechstedtstraß, Isseroda, Mönchenholzhausen mit deren Ortsteilen Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt, die Gemeinde Nohra mit deren Ortsteilen Nohra, Ulla und Obergrunstedt sowie die Gemeinde Troistedt.
- 5.1.8 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule "Anna Sophia" Kranichfeld</u>, Große Gebind 20, 99448 Kranichfeld, umfasst die Stadt Kranichfeld mit deren Ortsteilen Barchfeld und Stedten sowie die Gemeinde Hohenfelden, die Gemeinde Klettbach mit deren Ortsteil Schellroda und die Gemeinde Nauendorf.
- 5.1.9 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Lyonel-Feininger-Grundschule Mellingen</u>, Umpferstedter Str. 18a, 99441 Mellingen, umfasst die Gemeinden Buchfart, Frankendorf, Kapellendorf, Kiliansroda, Mechelroda mit deren Ortsteil Linda, die Gemeinde Mellingen mit deren Ortsteil Köttendorf sowie die Gemeinden Octtern, Umpferstedt, Vollersroda und die Gemeinde Wiegendorf mit deren Ortsteil Schwabsdorf.
- 5.1.10 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule Niederzimmern</u>, Weimarische Str. 42 99428 Niederzimmern, umfasst die Gemeinden Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt am Berge sowie den Ortsteil Utzberg der Gemeinde Nohra.
- 5.1.11 Der Schulbezirk des <u>Staatlichen Grundschulverbundes Oßmannstedt/Kromsdorf</u>, Wielandstraße 15, 99510 Ilmtal-Weinstraße/OT Oßmannstedt, umfasst die Gemeinde Kromsdorf mit dem Ortsteil Denstedt und die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße mit deren Ortsteilen Oßmannstedt und Ulrichshalben. Der Grundschulverbund besitzt einen Schulteil im Objekt Bei der Kirche 5, 99441 Kromsdorf.
- 5.1.12 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule Pfiffelbach</u>, OT Pfiffelbach, Weimarer Straße 9, 99510 Ilmtal-Weinstraße umfasst die Ortschaften Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Willerstedt, Liebstedt mit Ortsteil Goldbach und Pfiffelbach mit Ortsteil Wersdorf der Gemeinde Ilmtal-Weinstraße.
- 5.1.13 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Tannroda, Schulstraße 2 4, 99438 Bad Berka/OT Tannroda, umfasst den Ortsteil Thangelstedt der Stadt Blankenhain, die Ortsteile München und Tannroda der Stadt Bad Berka sowie die Gemeinden Rittersdorf und Tonndorf.

- 5.1.14 Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Wickerstedt, Hauptstraße 49, 99518 Bad Sulza/OT Wickerstedt, umfasst die Gemeinden Eberstedt, Ködderitsch, Niedertrebra mit Ortsteil Darnstedt, Obertrebra, Rannstedt und die Ortsteile Flurstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt der Stadt Bad Sulza.
- 5.1.15 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Grundschule Wormstedt</u>, OT Wormstedt, Schulstraße 17 A, 99510 Saaleplatte umfasst die Ortsteile Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhlsborn, Stobra und Wormstedt der Gemeinde Saaleplatte, den Ortsteil Utenbach der Stadt Apolda sowie die Gemeinde Schmiedehausen mit deren Ortsteil Lachstedt.
- 5.1.16 Die <u>Grundschulen Christian Zimmermann, G. E. Lessing, Am Schötener Grund und Herressen-Sulzbach</u> haben einen gemeinsamen Schulbezirk. Zum Schulbezirk dieser Schulen gehört die Stadt Apolda mit den Ortsteilen Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten und Zottelstedt.
- . Sollten die Aufnahmeanträge an eine Schule deren Kapazität übersteigen, haben die Kinder, die im näheren Umfeld wohnen, Vorrang. Maßgeblich ist dabei die Länge des Schulwegs bzw. Erreichbarkeit mit ÖPNV.
- 5.2 Festlegung der Schulbezirke für die Regelschulen
- 5.2.1 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule "Klosterberg"</u> Bad Berka, Friedensplatz 13, 99438 Bad Berka, umfasst die Stadt Bad Berka mit den Ortsteilen Bergern, Gutendorf, Meckfeld, Schoppendorf und Tiefengruben sowie die Gemeinden Hetschburg und Tonndorf.
- 5.2.2 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule</u> "<u>Toskana-Schule</u>" Bad Sulza, Am Sportplatz 4, 99518 Bad Sulza, umfasst die Stadt Bad Sulza mit den Ortsteilen Sonnendorf, Auerstedt, Gebstedt, Reisdorf und Wickerstedt, die Gemeinden Eberstedt, Großheringen mit deren Ortsteil Kaatschen-Weichau, die Gemeinden Ködderitsch, Niedertrebra mit deren Ortsteil Darnstedt sowie die Gemeinden Obertrebra und Rannstedt.
- 5.2.3 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule Berlstedt</u>, Hauptstraße 30, 99439 Berlstedt, umfasst die Gemeinde Berlstedt mit deren Ortsteilen Stedten, Ottmannshausen und Hottelstedt sowie die Gemeinden Ballstedt, Ettersburg und Ramsla, die Stadt Neumark, die Gemeinde Vippachedelhausen mit deren Ortsteil Thalborn, die Gemeinden Heichelheim und Kleinobringen.
- 5.2.4 Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Blankenhain, Christian-Speck-Straße 2, 99444 Blankenhain, umfasst die Stadt Blankenhain mit deren Ortsteilen Altdörnfeld, Drößnitz, Hochdorf, Keßlar, Krakendorf, Lengefeld, Lotschen, Meckfeld, Neckeroda, Neudörnfeld, Rettwitz, Rottdorf, Saalborn, Schwarza und Wittersroda.
- 5.2.5 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule "Am Lindenkreis" Buttelstedt</u>, Geschwister-Scholl-Str. 1b, 99439 Buttelstedt, umfasst die Stadt Buttelstedt mit deren Ortsteilen Nermsdorf, Daasdorf und Weiden sowie die Gemeinden Großobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen und Wohlsborn, Krautheim mit dem Ortsteil Haindorf und die Gemeinde Schwerstedt.
- 5.2.6 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule "Anna Sophia" Kranichfeld</u>, Große Gebind 20, 99448 Kranichfeld, umfasst die Stadt Kranichfeld mit deren Ortsteilen Barchfeld und

Stedten, die Gemeinden Hohenfelden, Klettbach mit deren Ortsteil Schellroda sowie die Gemeinden Nauendorf und Rittersdorf. Ferner gehören zum Schulbezirk der Ortsteil Thangelstedt der Stadt Blankenhain sowie die Ortsteile München und Tannroda der Stadt Bad Berka.

- 5.2.7 Der Schulbezirk des Staatlichen Regelschulverbundes Magdala/Großschwabhausen, Lohmaer Str. 1, 99441 Magdala, umfasst die Stadt Magdala mit deren Ortsteilen Maina, Göttern und Ottstedt, die Gemeinden Buchfart, Döbritschen mit deren Ortsteil Vollradisroda, die Gemeinde Frankendorf, die Gemeinde Großschwabhausen mit deren Ortsteilen Hohlstedt und Kötschau, die Gemeinden Hammerstedt, Kapellendorf, Kleinschwabhausen, Kiliansroda, Lehnstedt, Mechelroda mit deren Ortsteil Linda, die Gemeinde Mellingen mit deren Ortsteil Köttendorf sowie die Gemeinden Oettern, Umpferstedt, Vollersroda und die Gemeinde Wiegendorf mit deren Ortsteil Schwabsdorf. Ferner gehören zum Schulbezirk die Ortsteile Großlohma, Kleinlohma, Loßnitz, Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Söllnitz und Tromlitz der Stadt Blankenhain.
- 5.2.8 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule "Wartenberg" Niederzimmern</u>, Weimarische Straße 42, 99428 Niederzimmern, umfasst die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen mit deren Ortsteilen Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt, die Gemeinde Nohra mit deren Ortsteilen Ulla, Utzberg und Obergrunstedt, die Gemeinden Niederzimmern, Ottstedt am Berge und Troistedt.
- 5.2.9 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule Pfiffelbach</u>, OT Pfiffelbach, Weimarer Straße 9, 99510 Ilmtal-Weinstraße umfasst die Gemeinde Kromsdorf mit deren Ortsteil Denstedt, die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße mit deren Ortschaften Liebstedt mit Ortsteil Goldbach, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Willerstedt, Oßmannstedt mit Ortsteil Ulrichshalben, Pfiffelbach mit Ortsteil Wersdorf.
- 5.2.10 Der Schulbezirk der <u>Staatlichen Regelschule Wormstedt</u>, OT Wormstedt, Im Unterdorf 111, 99510 Saaleplatte umfasst die Ortsteile Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhlsborn, Stobra und Wormstedt der Gemeinde Saaleplatte, die Gemeinde Schmiedehausen mit dem OT Lachstedt sowie dem Ortsteil Utenbach der Stadt Apolda.
- 5.2.11 Die <u>Staatlichen Regelschulen Werner Seelenbinder und Pestalozzi</u> haben einen gemeinsamen Schulbezirk. Zum Schulbezirk dieser Schulen gehört die Stadt Apolda mit den Ortsteilen Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten und Zottelstedt.
- 5.3 Festlegung der Schulbezirke für die regionalen Förderzentren
- 5.3.1 Der Schulbezirk des <u>Staatlichen regionalen Förderzentrums Apolda</u>, Auf dem Angespanne 7, 99510 Apolda, umfasst
  - die Städte Apolda und Bad Sulza
  - die Gemeinde Ilmtal-Weinstraße
  - die Gemeinde Saaleplatte
  - die Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Ködderitsch, Niedertrebra, Obertrebra und Rannstedt
  - die Stadt Buttelstedt
  - die Gemeinden Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen, Wohlsborn.

5.3.2 Der Schulbezirk des <u>Staatlichen regionalen Förderzentrums</u> "Hans Bürger" Blankenhain, Große Nonnengasse 22a, 99444 Blankenhain, umfasst:

- die Städte Bad Berka und Blankenhain
- die Stadt Kranichfeld,
- die Gemeinden Hohenfelden, Klettbach, Nauendorf, Rittersdorf und Tonndorf
- die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf am Berge, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Nohra, Niederzimmern, Ottstedt am Berge und Troistedt
- die Stadt Neumark
- die Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Krautheim, Ramsla, Schwerstedt und Vippachedelhausen
- die Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Oettern, Umpferstedt, Vollersroda und Wiegendorf.

# 6. Bemerkungen

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Schulnetzplanes wird insgesamt ein wohnortnahes, regional ausgeglichenes Angebot an leistungsfähigen Schulen zur Verfügung gestellt. Besonders im Grund- und Regelschulbereich wird für jede Verwaltungsgemeinschaft mindestens eine Schule in jeder Schulart vorgehalten. Die Funktionalität der Schulen wird für die nächsten Jahre erwartet.

Mit diesem Schulnetzplan werden die Schulorte für die nächsten 11 Jahre festgelegt und erhalten so eine ausreichende Planungssicherheit.

Die Übernahme der Schulträgerschaft von der Stadt Apolda wurde so vorbereitet, dass eine zukunftsorientierte Schulstruktur in der Stadt auch zukünftig vorgehalten werden kann. An den jetzt übernommenen Schulstandorten kann eine langfristige Entwicklung stattfinden, die von den Schulen selbst getragen wird.

Die Regelschule Buttelstedt hat den Antrag auf Errichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule gestellt für die Klassen 5 - 10. Dem hat sich bis zum heutigen Datum weder die Grundschule Buttelstedt angeschlossen noch das Gymnasium Buttelstedt/Mellingen. Eine Vorschrift für die Mindestgröße von Gemeinschaftsschulen gibt es bislang nicht. Am Standort Buttelstedt ist aber zu bedenken, dass die Errichtung einer Gemeinschaftsschule auf Kosten der Schülerzahl des Gymnasiums Buttelstedt/Mellingen erfolgt. Das Gymnasium wird damit in seinem Bestand gefährdet.

# 7. Abkürzungsverzeichnis

BildungsA Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss des Kreistags Weimarer Land

GS Grundschule RS Regelschule

SBBS Staatliche Berufsbildende Schule

SNP Schulnetzplan SSH Schulsporthalle

ThürFSG Thüringer Förderschulgesetz

ThürSchFG Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen

ThürSchulG Thüringer Schulgesetz ThürSchulO Thüringer Schulordnung

TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport